

Die Zulassung des Schuldenabzugs bedeutet gleichwohl für den Fiskus ein nicht unbeträchtliches Opfer; denn soweit diese Schulden nicht im Inlande kontrahiert sind und folglich als Vermögen des inländischen Gläubigers nicht erfaßt werden, soweit verzichtet der Fiskus ganz auf die Besteuerung dieser Vermögensteile. Theoretisch wie praktisch ließe sich der Standpunkt vertreten, daß ebenso wie die Kapitalanlage ausländischer Teilhhaber inländischer Handelsgesellschaften, so auch die Grundpfandforderungen ausländischer Gläubiger der Vermögenssteuer unterworfen sein sollten. In einer andern wirtschaftlichen Situation würde dieses Argument ganz ohne Zweifel zur Bestimmung führen, daß entweder Hypotheken ausländischer Gläubiger gleich Grundstücken im Eigentum von Ausländern zu behandeln sind, oder daß die inländischen Grundstücke, ohne Abzug der Hypothekenschulden, dem Vermögen des Schuldners zugerechnet werden und diesem Regreß gegen den Gläubiger, auch wenn dieser seinen Wohnsitz im Auslande hat, zusteht. In der gegebenen wirtschaftlichen Situation jedoch, die gerade durch einen ungewöhnlich starken Kapitalbedarf gekennzeichnet ist, erscheint es wichtiger, Auslandskapital heranzuziehen, als um der lückenlosen Besteuerung willen das vor Allem zur Hilfeleistung in Betracht kommende Schweizer Kapital abzustößen, — selbst auf die Gefahr hin, daß der Fiskus sich durch das ihm zugemutete Opfer beschwert fühlt.

Praktisch am meisten ins Gewicht fällt der dritte der erlaubten Vermögensabzüge, der Sonderabzug auf landwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 33). Soll der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens grundsätzlich der Verkehrswert zugrunde gelegt werden, so ergäbe sich aus dieser Bewertungs Vorschrift für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine schwer erträgliche Härte, da sie, falls kein steuerlicher Ausgleich gefunden wird, den kleinbäuerlichen Steuerpflichtigen in einer mit zunehmendem Grundvermögen abnehmenden Stärke treffen, d. h. den wenigst Leistungsfähigen am höchsten belasten müßte. Da der Kleinbauer beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes nicht in erster Linie nach der Verzinsung des als Kaufpreis investierten Kapitals fragt, sondern vor allem die Arbeitsstätte sucht, auf welcher er seine und seiner Familie Arbeitskraft besser als in landwirtschaftlicher Lohnarbeit verwerten kann, so ist erfahrungsgemäß der Verkehrswert kleiner Bauerngüter höher als deren Ertragswert. Dagegen pflegen sich beim mittleren bäuerlichen Besitz Ertragswert und Verkehrswert zu decken, und beim Großbauerngut ist der Ertragswert meist höher als der Verkehrswert. Differenzmäßig sei dies belegt durch eine Statistik des Schweizer. Bauernsekretariates, nach der sich im Durch-